

# Verfassungsschutz durch Aufklärung?

Zum Widerspruch von politischer Bildungsarbeit und geheimdienstlicher «Extremismusprävention»

## 1 Ein Geheimdienst macht Bildungsarbeit

Der im Zuge des NSU-Skandals neu berufene Präsident des Verfassungsschutzes (VS) Hans-Georg Maaßen kündigte zu Jahresbeginn an, zur Wiederherstellung des Vertrauens in seine Behörde solle die Öffentlichkeit künftig noch umfassender über das Phänomen Extremismus und die Gegenaktivitäten des Inlandsgeheimdienstes informiert werden.<sup>1</sup> Damit wiederholte Maaßen ein bekanntes Verhaltensmuster seiner Behörde: In der Reaktion auf öffentlich gewordenes Versagen im Zuge zahlreicher Skandale<sup>2</sup> versuchte der VS immer wieder, einen Spagat zwischen geheimdienstlicher Tätigkeit einerseits und dem demokratischen Bedürfnis nach Kontrolle und Transparenz andererseits zu bewerkstelligen. Stets gab er vor, Legitimität durch verschiedene Formen von verbesserter «Aufklärung» herzustellen. Langsam aber sicher freundete man sich mit der Forderung an, Informationen nicht nur zu sammeln, sondern auch weiterzugeben. Bestehen blieb freilich die zwangsläufige Unvereinbarkeit zwischen Aufklärung im nachrichtendienstlichen Sinne und Aufklärung der Öffentlichkeit. Bei Letzterer ging es deshalb von vornherein kaum um die Weitergabe nachrichtendienstlich erworbener Erkenntnisse, sondern um die Deutungshoheit des Staates bei der Beurteilung seiner KritikerInnen und GegnerInnen.<sup>3</sup> Dies führte neben kleineren und größeren Korrekturen bei der Selbstdarstellung vor allem zu einer sukzessiven Ausweitung seiner Tätigkeitsbereiche in die zivilgesellschaftliche Sphäre.

Seit einigen Jahren ist der VS in der politischen Bildungsarbeit mit einer Vielzahl von Formaten aktiv geworden: Der Geheimdienst druckte mehr als eine Million Comics für SchülerInnen,<sup>4</sup> verleiht Wanderausstellungen an Bildungseinrichtungen und Kommunen, betreibt Informationsportale im Internet,<sup>5</sup> verteilt Computerspiele

1 Vgl. Carstens 2011.

2 Das Forum für kritische Rechtsextremismusforschung (FKR) hat unter dem Titel «Versagen mit System» für diesen Band eine kleine Auswahl zusammengestellt.

3 So geben die jährlichen Verfassungsschutzberichte zwar Auskunft darüber, wen die jeweilige VS-Behörde für «extremistisch» hält, selten aber liefern sie Informationen, die nicht ohnehin schon aus anderen öffentlichen Quellen bekannt sind.

4 Eine kritische Auseinandersetzung mit den «Andi-Comics» findet sich in: Arbeitskreis Extremismusbegriff (2012).

5 Zusammen mit der Landeszentrale für politische Bildung betreibt das Landesamt für Verfassungsschutz in Bayern bspw. das Portal <http://www.bayern-gegen-linksextremismus.de>.

an Jugendliche, hält öffentliche Vorträge in Jugendclubs und führt Schulprojektstage durch. Die Inhalte des VS erlangen auf diese Weise eine beträchtliche Reichweite und treten damit in direkte Konkurrenz zu anderen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren politischer Bildungsarbeit.

Dieser Artikel beleuchtet, wo die Ursprünge dieser erweiterten Tätigkeitsfelder des Geheimdienstes liegen, auf welche rechtlichen Grundlagen sie sich stützen und welche Probleme für die demokratische Bildungsarbeit sie mit sich bringen. Anhand des Planspiels «Extremismus und Demokratie», welches der VS an Schulen durchführt, wird exemplarisch aufgezeigt, wie sich die Defizite seiner nachrichtendienstlichen «Aufklärung» auch in seiner Bildungsarbeit fortsetzen. In der Konsequenz gerät der VS zu seinem selbstgesteckten Ziel des Schutzes und der Stärkung der Demokratie notwendig in Widerspruch. Eine Gefährdung für die offene, demokratische Gesellschaft könnte entstehen, wenn die geheimdienstlichen Bildungsmaßnahmen umfassend in «Präventionsregime» integriert werden.

## 2 Von der Spionageabwehr zum «Verfassungsschutz durch Aufklärung»

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Ein rechtlicher Auftrag zur politischen Bildungsarbeit ist den Gesetzen, die der Arbeit des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz (BfV und LfV) zugrunde liegen, nicht direkt zu entnehmen. Im Bundesverfassungsschutzgesetz ist beispielsweise unter «Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden» lediglich von der Sammlung und Auswertung von Informationen sowie von der Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen die Rede (BVerfSchG § 3). Die Legitimation, Bildungsveranstaltungen auf eigene Initiative hin durchführen zu können, stützen die Ämter in der Regel auf Paragraphen, in denen die «Berichtspflicht» der Geheimdienste festgeschrieben ist. Der § 16 Abs. 1 BVerfSchG etwa verpflichtet das BfV das Bundesinnenministerium (BMI) über seine Tätigkeit zu unterrichten, wobei diese Unterrichtung «auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch das Bundesministerium des Innern» über Bestrebungen diene, welche die Freiheitlich-demokratische Grundordnung (FdGO) gefährdeten. Interessanterweise ist hier das BMI gesetzlich sogar als Filter bei der «Aufklärung der Öffentlichkeit» festgeschrieben. Im Sächsischen Verfassungsschutzgesetz heißt es dagegen, «das Staatsministerium des Innern *und* das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichten die Öffentlichkeit» (§ 15 SächsVSG). Ergebnis dieser Vorschriften sind einerseits die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder. Andererseits dienen sie den Behörden als Begründung für ihre Vorträge und Projektstage an Schulen, ihre Durchführung von Ausstellungen etc.<sup>6</sup> Dabei scheint den Behörden die rechtlich prekäre Grundlage ihres Handelns insofern bewusst zu sein, als dass sie sich bemühen, ihre Aktivitäten nach außen nicht als Bildungs-, sondern lediglich als Informationsveranstaltungen darzustellen, zu denen sie durch den gesetzlichen Auftrag zur Unterrichtung der Öffentlichkeit ermächtigt wären.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Vgl. etwa AvB Drs. 16/15556.

<sup>7</sup> Ebd.

## 2.2 Interpretationsspielraum «Aufklärung»

Doch keineswegs war der Inlandsgeheimdienst im Laufe seiner Geschichte immer so bedacht darauf, sich in die Öffentlichkeit zu begeben. Gegründet wurde der VS im Jahr 1950 vornehmlich zur Spionageabwehr, insbesondere zur Abwehr kommunistischer Aktivitäten von innen als auch aus dem Ausland. Gegenüber der Öffentlichkeit hielt man sich dabei anfänglich äußerst bedeckt über die eigenen Arbeitsweisen – nicht zuletzt wohl deshalb, weil viele Befugnisweiterungen erst im Nachhinein Praktiken legalisierten, die längst Eingang in das Repertoire des VS gefunden hatten.<sup>8</sup> So verwundert es nicht, dass noch bis in die 1970er Jahre hinein einzelne LfV der Meinung waren, öffentliche Berichte eines Geheimdienstes könne es nicht geben, weil die Tätigkeit des Verfassungsschutzes geheimhaltungsbedürftig sei.<sup>9</sup> Doch bereits Ende der 1960er Jahre hatte die Politik auf eine Verbesserung der Information der Öffentlichkeit durch die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes gedrungen. Statt Transparenz stand in jenen Jahren jedoch vor allem die Festigung staatlicher Deutungsmacht in Bezug auf Art und Ausmaß der Bedrohungen der bundesrepublikanischen Demokratie im Vordergrund. Im zweiten Bericht des BMI zum «Rechtsradikalismus» von 1963 ist zu lesen, der Bericht des Vorjahres habe im:

*«In- und Ausland starke Resonanz gefunden. [...] Dieser Bericht hat dazu beigetragen, die Wachsamkeit der demokratischen Kräfte gegenüber rechtsradikalen Bestrebungen zu schärfen und gleichzeitig irrige Vorstellungen über Ausmaß und Einfluss dieser Kräfte zu berichtigen. Seine Wirkung auf die rechtsradikalen Kräfte selbst hat gezeigt, dass durch eine Offenlegung ihrer zahlenmäßigen Schwäche und organisatorischen Zerstrittenheit die Zerfallserscheinungen in diesen Gruppen erheblich beschleunigt werden».*<sup>10</sup>

Formulierungen wie diese machen deutlich, dass mit dem Anschein eines wertneutralen Tatsachenberichts von offizieller Seite von Anfang an ein politisch-instrumenteller Zweck verbunden wurde. Seit 1969 gibt das Bundesinnenministerium die alljährlichen Verfassungsschutzberichte heraus, die den Erkenntnisstand des Vorjahres aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern des VS darstellen. Doch obwohl diese Praxis erst 1990 eine gesetzliche Grundlage mit der Neufassung des Bundesverfassungsschutzgesetzes fand (§ 16 Abs. 2 BVerfSchG), entwickelten die Verfassungsschutzbehörden unter Anleitung der Innenministerien seit dem immer weitgehendere Formen der Interpretation ihrer «Berichtspflicht». Im Dezember 1974 erteilte ihnen die *Ständige Innenministerkonferenz* den Auftrag zum «Verfassungsschutz durch Aufklärung». Das BfV und alle Landesämter wurden aufgefordert, neben der repressiven geheimdienstlichen Tätigkeit im Bereich des «positiven Verfassungsschutz» aktiv zu werden. Seit dem dürfen es die VS-Behörden offiziell als ihre Aufgabe betrachten, neben den alljährlichen Berichten die Öffentlichkeit

8 Das Magazin STERN deckte 1963 auf, dass Verfassungsschützer illegalerweise Post und Telefone von politisch aktiven Personen überwacht hatten. Zu dieser Zeit galt das Brief- und Fernmeldegeheimnis nach Grundgesetzartikel 10 noch unbeschränkt.

9 Vgl. Humanistische Union (1981).

10 BMI (1963): Erfahrungen aus der Beobachtung und Abwehr rechtsradikaler und antisemitischer Tendenzen – 1962, zitiert nach Backes (2006): 194.

mit vielfältigen anderen Formaten über die von ihnen beobachteten (vermeintlichen) Extremisten ‚aufzuklären‘. Dabei haben die Dienste auch ihre Zielgruppen schrittweise erweitert. Beispielsweise wandten sich die VS-Behörden 1993 mit einer Plakat- und Anzeigenkampagne unter dem Motto «Fairständnis – Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhaß», die gemeinsam mit einer Düsseldorfer Werbeagentur entwickelt wurde, an eine breite Öffentlichkeit.<sup>11</sup> Wiederholt nahmen VS-Behörden als Aussteller an Bildungsmessen teil, um SchülerInnen und Jugendliche zu ‚informieren‘.<sup>12</sup> Seit den 1990ern schließlich kann man VerfassungsschützerInnen immer häufiger in Schulen und Jugendclubs begegnen, wo sie zum Beispiel über die Arbeitsweise des VS, ‚rechtsextremistische‘ Symbole, ‚Islamismus‘ oder ‚linksextreme‘ Gewalt referieren.

### 2.3 Problematische Aspekte

Michael Kohlstruck weist darauf hin, dass die Ämter mit ihrer Legitimationsstrategie des «Verfassungsschutz durch Aufklärung» zur Ausweitung ihrer Aktivitäten die Unterschiede zwischen drei grundverschiedenen Betätigungsfeldern verwischen.<sup>13</sup> Das erste betrifft die weitgehend legitime «Public Relations oder Öffentlichkeitsarbeit», in denen der VS die Öffentlichkeit über seinen Auftrag und seine Arbeitsweise aufklärt. Das zweite besteht in der Informationspflicht des VS bzw. in einem Informationsrecht, in dessen Zuge er die Öffentlichkeit über Erkenntnisse aus seiner Betätigung unterrichtet. Obwohl diese Aufgabe grundsätzlich Teil seines gesetzlichen Auftrags ist, ist ihre Ausführung sowohl rechtlich als auch demokratietheoretisch problematisch, insofern es sich bei den Verfassungsschutzberichten eben nicht um neutrale Bewertungen handelt, sondern um «hoheitliche Verrufserklärungen»,<sup>14</sup> «mit denen die öffentliche Ausgrenzung von tatsächlichen oder vermeintlichen Verfassungsfeinden verbunden ist».<sup>15</sup> Immer wieder wurden in der Vergangenheit Fehlbewertungen des VS gerichtlich festgestellt, die den Geheimdienst zur Korrektur seiner Berichte oder zur Einstellung seiner Beobachtungstätigkeit zwangen. Das dritte Betätigungsfeld ist das der «Demokratiestärkung durch Erziehungs- und Bildungsarbeit». Kohlstruck argumentiert, dass ein Geheimdienst mit seinen nachrichtendienstlichen Sonderbefugnissen notwendig als Fremdkörper in einer offenen, zivilen Gesellschaft agiert. Zusätzlich ausgestattet mit dem «sichtbaren Schwert» des Extremismus-Verdikts kann er nicht «als Gleicher unter Gleichen in der Zivilgesellschaft», insbesondere nicht als Akteur in der Bildungsarbeit auftreten. Dieser Widerspruch wird im Folgenden noch deutlicher herausgearbeitet.

Trotz solcher Einwände werden in vielen Bundesländern Bildungsaktivitäten des VS mittlerweile unter dem Label *Extremismusprävention* in die staatlichen Bemühungen zur Demokratieförderung eingereiht. In diesem Bereich konkurrieren die Geheimdienste mit anderen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Anbietern von Bildungsinhalten, wie den *Landeszentralen für politische Bildung* oder gemein-

11 Der Spiegel (1993).

12 Unter anderem wirbt der VS seit 1992 regelmäßig auf den Messen Interschul/didacta in Köln bzw. Dortmund. 1998 nahm er erstmals an der CeBit mit einem eigenen Stand teil.

13 Kohlstruck (2011).

14 Jürgen Seifert, zitiert nach Kohlstruck (2011): 2.

15 Ebd.

nützigen Vereinen. Hierbei kommt es jedoch zu deutlichen «Wettbewerbsverzerrungen»: Das Wissen der Behörden wird qua staatlicher Autorität von Nachfragern der Bildungsangebote, etwa Schulen, oft als ‚neutral‘ wahrgenommen und kaum hinterfragt. Zivilgesellschaftliche Träger der Demokratietarbeit werden dagegen nicht selten beargwöhnt wegen des Verdachts, ‚parteiisch‘ gegenüber linken politischen Kräften zu sein. Noch schwerwiegender dürfte es sein, dass die VS-Behörden ihre Bildungsinhalte und Materialien kostenlos anbieten, was sie in Zeiten notorisch klammer Schulkassen zu begehrten externen «Experten» macht. Für die Vielfalt von Akteuren und Inhalten einer demokratischen Bildungslandschaft geht von dieser Entwicklung eine nicht zu unterschätzende Bedrohung aus, weshalb sich mittlerweile zivilgesellschaftliche Bildungsträger zu öffentlichem Protest zusammenschließen.<sup>16</sup>

Wie weit die Deutungsmacht des VS in die demokratische Bildungsarbeit vordringen kann, wurde in der Vergangenheit in Niedersachsen deutlich. Zum Jahresende 2004 schaffte die dortige CDU-FDP-Koalition auf Betreiben des damaligen Innenministers Uwe Schünemann die *Landeszentrale für politische Bildung* (NLpB) ab. Als Hauptgrund wurden Sparmaßnahmen ins Feld geführt. Einzelne Aufgaben wurden ins Kultusministerium übernommen oder an externe Stiftungen vergeben, der Großteil fiel jedoch trotz massiver Proteste von BildungsexpertInnen dem Rotstift zum Opfer. Allerdings reifte mit den Jahren die Einsicht: Nicht nur angesichts des dauerhaften Neonazi-Problems sollte man es sich nicht leisten, als einziges Bundesland vollständig auf eine staatliche Demokratieförderung zu verzichten. Statt jedoch die NLpB wiederzubeleben, übertrug die schwarz-gelbe Regierung unter Christian Wulff die politische Bildung dem Verfassungsschutz. Dort nahm im August 2009 die *Niedersächsische Extremismus-Informationsstelle* (NEIS) ihre Arbeit auf und veranstaltete fortan MultiplikatorInnen-Workshops für LehrerInnen und LehramtsanwärterInnen, bildete «Demokratie-Lotsen» aus, führte Schulprojekttag durch und vieles mehr. Laut Eigendarstellung soll die Öffentlichkeit über «Rechtsextremismus, Linksextremismus, Ausländerextremismus, insbesondere Islamismus» aufgeklärt werden.<sup>17</sup> In ihren Aktivitäten reproduzierte die NEIS also eins zu eins die Kategorien des Verfassungsschutzes.

### 3 Das Planspiel «Extremismus und Demokratie»

Was bedeutet es, wenn der deutsche Geheimdienst das von ihm bearbeitete Problem mit seiner spezifischen Betrachtungsweise zum Gegenstand von Inhalten für die demokratische Bildung macht? Einen exemplarischen Einblick liefert die Betrachtung eines der erfolgreichsten Bildungsangebote des NEIS, das «Planspiel Extremismus und Demokratie» (P-E/D).

16 Größere Aufmerksamkeit hat etwa der der Aufruf «Bildungsarbeit ohne Geheimdienst» im Sommer 2011 gefunden. Nachlesbar im Internet: <http://bildenohnegeheimdienst.blogspot.de>, zuletzt gesehen am 12.05.2013.

17 NEIS (2012).

### 3. 1 Das Szenario

Das P-E/D wurde im Jahr 2006 im Referat *Verfassungsschutz durch Aufklärung* des VS Brandenburg entwickelt und erstmals mit Jugendlichen «gespielt».<sup>18</sup> Der ca. 5-stündige Projekttag wurde seitdem in mehreren Bundesländern in Schulklassen und Jugendgruppen, unter anderem auch in Sachsen, durchgeführt, bevor das Bildungsangebot im Jahr 2009 institutionell an die NEIS im VS Niedersachsen angegliedert wurde. Das Planspiel richtet sich in erster Linie an SchülerInnen der Sekundarstufe II, die in einer Gruppenstärke ab 25 Personen mit den Konzepten «Demokratie» und «Extremismus» vertraut gemacht werden sollen. Dabei folgen die Definitionen der beiden Begriffe dem Verständnis des Verfassungsschutzes: ein formalistisches Modell von Demokratie, dass diese auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FdGO) reduziert und «Extremismus» als schlichte Gegnerschaft bzw. Antithese zu dieser FdGO.<sup>19</sup> Zu Beginn des Projekttags wird den TeilnehmerInnen diese Gesellschaftssicht in einem kurzen Input-Vortrag mit bebilderten Powerpoint-Folien anschaulich erläutert.

Vermittelt wird die Ordnungswelt des VS im P-E/D mittels einer Abwandlung des Geschehens rund um die Neonaziaufmärsche in Halbe (Brandenburg). Dort fand 1945 eine der letzten großen Schlachten des Zweiten Weltkriegs statt. Seit Beginn der 1990er Jahre mobilisierten Neonazis zu der dortigen Kriegsgräberstätte zu einem sogenannten «Heldengedenken» für die gefallenen Wehrmachtssoldaten. Anfänglich riefen nur einige Antifa-AktivistInnen zu Gegendemonstrationen auf. Die lokalen parteipolitischen Kräfte versuchten, dem Problem eher durch Schweigen und Wegsehen zu begegnen. Wenig erfolgreich: Bis zum Jahr 2004 war der Neonaziaufmarsch auf 1.600 TeilnehmerInnen angewachsen. Erst ab 2005 gelang es einem breiten Bündnis von Antifa-Initiativen und BürgerInnen mit Unterstützung politischer Landesprominenz die alljährlichen Aufmärsche zu stoppen.<sup>20</sup>

Für die Zwecke des Bildungsauftrags des VS wurde die reale Vorlage massiv zurechtgestutzt, oder wie es einer der EntwicklerInnen des Planspiels ausdrückte: Da die tatsächlichen Konflikt- und Interessenlagen «zu komplex» waren, musste «von der Halber Erfahrung [...] also abstrahiert werden».<sup>21</sup> Im Zuge dieser «Abstraktion» wurden dem Szenario auch neue Elemente hinzugefügt. Für das P-E/D prallen nun «alle drei vom Verfassungsschutz erfassten Bereiche des Extremismus [...], also Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamistischer Extremismus»<sup>22</sup> auf einem Soldatenfriedhof in einem fiktiven Dorf aufeinander: Die Neonazis «veranstalten ein ‚Heldengedenken‘ für deutsche Soldaten, Linksextremisten gedenken der ‚Helden der proletarischen Revolution‘, Islamisten planen eine ‚Ehrung der Helden des wahren Glaubens‘».<sup>23</sup> Das Planspiel läuft in mehreren Phasen ab. In Phase I werden die TeilnehmerInnen einer der drei ‚extremistischen‘ Gruppierungen oder einer von drei ‚demokratischen‘ Parteien (Partei der Freiheit, Partei der Gleichheit,

18 Grutzpalk (2010).

19 Zur Kritik des Extremismusbegriffs siehe die Beiträge in FKR (2011).

20 Mehr Informationen u.a. im Internet: <http://www.aktionsbueundnis-halbe.de>, zuletzt gesehen am 12.05.2013

21 Grutzpalk (2010): 109.

22 Ebd.

23 VS Brandenburg (2007).

Partei der Solidarität) zugeordnet, die dann jeweils ihre politischen Positionen genauer ausarbeiten. In Phase II werden KandidatInnen aller Gruppen für eine Bürgersitzung aufgestellt. In der letzten Phase werden dann die Anliegen der ‚Extremisten‘ und ‚Demokraten‘ von ihren jeweiligen RepräsentantInnen auf der Bürgersitzung diskutiert sowie Beschlüsse zum Umgang mit diesen gefasst. Eine siebte Gruppe beobachtet als ‚Presse‘ das gesamte Geschehen und fasst in regelmäßigen Abständen die Spielstände für alle zusammen.

### 3.2 Fragwürdige Komplexitätsreduktionen

Die ursprüngliche Situation in Halbe lässt sich beschreiben als ein Konflikt zwischen dem Ideal einer offenen, pluralistischen Gesellschaft und ihrer Bedrohung durch Ideologien der Ungleichwertigkeit, die auch in Teilen der Mehrheitsbevölkerung Anknüpfungspunkte finden. Für das P-E/D wird sie umgedeutet zu einer Auseinandersetzung zwischen ‚extremen Rändern‘, die sich in ihrer Ablehnung der FdGO einig wissen. AntifaschistInnen, die in der realen Vorlage des Planspiels anders als zunächst viele BürgerInnen in Halbe nicht widerspruchslos hinnehmen wollten, dass Neonazis ihre Menschenverachtung offen auf die Straße tragen, werden in der Konstruktion des Planspiels zu Linksextremisten, welche die Prinzipien der FdGO ablehnen und eine «Diktatur des Proletariats» anstreben. Ihre Vorreiterrolle zur Problematisierung des «Heldengedenkens» als eines unter demokratischen Gesichtspunkten unerträglichen Zustandes wird dadurch kriminalisiert. Den im politischen Spektrum links, rechts oder religiös verorteten SpielerInnen wird eine Gruppe von BürgerInnen gegenübergestellt, die mit politischen Wertbegriffen attribuiert sind (Freiheit, Gleichheit, Solidarität), die so unspezifisch in ihrem konkreten Gehalt sind, dass sie von nahezu jeder politischen Gruppierung für sich vereinbart und inhaltlich positiv besetzt werden können. Eingekeilt zwischen den Extremisten sind für sie ideologische Anknüpfungspunkte zu den Linken, Rechten oder MuslimInnen von der ‚anderen‘ Seite von vornherein ausgeschlossen. Die von Vertretern der normativen Extremismus-Theorie gebetsmühlenartig eingeforderte «Äquidistanz», also die gleichzeitige Abgrenzung der DemokratInnen von ExtremistInnen jeglicher Couleur, ist in die Spielregeln bereits fest eingebaut.<sup>24</sup> Auf diese Weise können linke Jugendliche nicht etwa als Verbündete der per definitionem demokratischen Dorfgesellschaft im Kampf gegen Neonazis auftreten.<sup>25</sup> Sie müssen vielmehr selbst argwöhnisch als Feinde betrachtet werden. Nach innen wiederum wird durch die gemeinsamen Feinde die politische Homogenität, die formal-demokratische Selbstvergewisserung, gestärkt. Durch die wie unvermeidliche Schicksalsschläge von außen über die heile Dorfgemeinschaft hereinbrechende ‚extremistische Bedro-

<sup>24</sup> Mit dem Gebot der Äquidistanz führen die VertreterInnen der Extremismustheorie die Gleichsetzung von Linksradikalen und Neonazis über ein argumentatives Bandenspiel ein, obwohl sie dieser Kritik immer mit dem Einwand begegnen, sie würden lediglich vergleichen, nicht gleich setzen (vgl. Jesse 2013: 522).

<sup>25</sup> Es wäre interessant, inwiefern dieser Einwand auch für MuslimInnen Gültigkeit hat. Es ist anzunehmen, dass das Szenario des Planspiels in Bezug auf «islamistischen Extremismus» rassistische Vorurteile gegenüber MuslimInnen befördern kann, insbesondere, wenn sich unter den Teilnehmenden keine MuslimInnen befinden, die eigenes Wissen und Erfahrungen über den Umgang der Mehrheitsgesellschaft mit ihrer religiösen Minderheit einbringen können.

hung' treten Unterschiede zwischen den demokratischen Parteien in den Hintergrund, ihre Auseinandersetzung untereinander wird tendenziell entpolitisiert. Auf diese Weise konzipiert das P-E/D eine demokratische Kultur, die eher dem «Ideal einer konfliktlosen Gemeinschaft» entspricht, anstelle eines «Modells einer pluralistischen Gesellschaft».<sup>26</sup>

### 3.3 Bestärkung von Vorurteilen

Welches Wissen über Demokratie wird den jungen Menschen im Planspiel nun tatsächlich vermittelt? Zuerst einmal lernen sie nicht, Bewertungen politischer Vorgänge auf Basis selbstständiger Beobachtungen und eigener Erfahrungen mit politischer Wirklichkeit vorzunehmen. Stattdessen wird ihre politische Mündigkeit in das recht enge Korsett des Extremismus-Modells gezwängt, mit dem die dem Spiel zugrundeliegende empirische Wirklichkeit stark verzerrt wird. Einer in diesem Modell verhafteten Sichtweise bleibt notwendig verborgen, dass Neonazismus, Rassismus und Diskriminierung viele Anknüpfungspunkte in allen Teilen der Gesellschaft finden. Gleichzeitig wird der häufig von linken Gruppen getragene Protest gegen Neonazismus diskreditiert. In Bezug auf den «Islamistischen Extremismus» ist das Szenario sogar geeignet, rassistische Vorurteile gegenüber MuslimInnen zu reproduzieren.<sup>27</sup>

Einen Hinweis darauf, dass die Inhalte des P-E/D anstatt «Erkenntnis» zu fördern eher auf bereits vorhandenen Vorurteilen aufbauen und diese verstärken, liefern verschiedene Erlebnisberichte. So wird häufiger von einer unerwartet starken Identifikation der SpielerInnen mit ihren Rollen, insbesondere bei den ‚extremistischen‘ Gruppen berichtet:

*«Es zeigt sich auch, dass die Beteiligten sich im Verlauf des Spieles dermaßen in ihre Rollen hineindenken, dass sie sich am Ende sogar wie ihre Pendants in der sozialen Wirklichkeit verhalten. So störten z.B. ‚Rechtsextremisten‘ die Sitzung dermaßen, dass sie durch den eigens einberufenen ‚Ordnungsdienst‘ von der Versammlung ausgeschlossen werden mussten. Kein Wunder, dass einige Jugendliche noch geraume Zeit brauchten, um die im Spiel angenommenen Rollen abzuschütteln».*<sup>28</sup>

Dieser Spielverlauf macht deutlich, dass durch das Extremismus-Konstrukt politische Konflikte eher als Ordnungsprobleme aufgefasst und damit tendenziell entpolitisiert werden. Die schauspielenden RechtsextremistInnen ‚stören‘, weshalb die ‚Ordnung‘ wiederhergestellt werden muss. Da die ‚StörerInnen‘ aber auf ihre Rolle als ExtremistInnen mit bestimmten Eigenschaften von vornherein festgeschrieben sind, ist eine inhaltliche Auseinandersetzung oder gar demokratische Aushandlung zur Wiederherstellung der ‚Ordnung‘ weder möglich noch nötig. Der Ausschluss darf durch die per Spielprinzip als DemokratInnen bestimmten SpielteilnehmerInnen ohne schlechtes Gewissen repressiv vollzogen werden. In dem Spielbericht wird weiterhin behauptet, die SchülerInnen würden sich wie «Pendants in der sozialen Wirklichkeit» verhalten. Diese Einschätzung wirft angesichts der groben

<sup>26</sup> Klemm/Strobl/Würtz (2006): 134ff.

<sup>27</sup> Vgl. Rodatz/Scheuring (2011).

<sup>28</sup> VS Brandenburg (2012).



Komplexitätsreduktion des Spiels Fragen auf. Die Kenntnis der «sozialen Wirklichkeit» der TeilnehmerInnen dürfte in der Regel aus einer Mischung der spezifischen Interpretation «sozialer Wirklichkeit» aus Sicht des VS, die als Input im Rahmen des Workshops präsentiert wird, und dem (bisweilen vorurteilsgeprägtem) Allgemeinwissen der SchülerInnen selbst bestehen, die über eine große Portion «sozialer Erwünschtheit» in Kongruenz gebracht werden. Der vom Spielleiter gestellten Aufgabe, das Spiel ‚richtig‘ zu spielen, entspricht das Verhalten, sich bestmöglich den Regeln des Spiels entsprechend zu verhalten. Die Spielanleitung liefert a priori Definitionen, wie ExtremistInnen bzw. DemokratInnen zu sein haben. Wahrscheinlich ist also, dass unter den Bedingungen des P-E/D die Performances der SchülerInnen viel eher überzeichnete Karikaturen der «sozialen Wirklichkeit» darstellen. Die schlichte und klare Rollenzuweisung, die ihnen das Spielszenario vorgibt, lädt geradezu dazu ein, in Klischees abzurufen. Dabei werden die Teilnehmenden bewusst im Unklaren darüber gelassen, dass die Kriterien dafür, welche Positionen als ‚extremistisch‘ gelten können und welche nicht, tatsächlich höchst unklar sind. Der ‚Lernerfolg‘ für die Gruppe reduziert sich darauf, dass es den Kräften der demokratischen Mitte gelingt, die Bedrohung von außen erfolgreich abzuwehren. So heißt es in einem weiteren Spielbericht:

*«Während die extremistischen Parteien nur versuchten, ihre jeweils eigenen Interessen durchzusetzen, fungierten die demokratischen Parteien als Mediatoren. „Sie haben unter den Extremisten vermittelt und letztlich diesen Kompromiss ausgehandelt“ [...]».*<sup>29</sup>

Da sie in dieser Konstellation als überparteiliche RetterInnen auftreten dürfen, bleibt ihnen eine Auseinandersetzung mit Widersprüchen innerhalb der eignen Gruppe erspart.

### 3.4 Pädagogisch wenig wertvoll

Interessanterweise scheint die tautologische Konstruktion des P-E/D zum Erfolg des Bildungsangebots beizutragen. Im Bericht einer Lokalzeitung zum Planspiel an einem Niedersächsischen Gymnasium heißt es beispielsweise, die SchülerInnen stellten «jedoch bald fest, dass Demokratie und Extremismus unvereinbar sind. Das wurde nicht theoretisch, sondern ganz real, im Zuge der Verhandlungen erlebbar».<sup>30</sup> Hierbei kann es sich kaum um eine durch den speziellen Verlauf zustande gekommene Erkenntnis handeln, war doch schon die Vorgabe des Spiels, dass Demokraten und Extremisten einen unvereinbaren Gegensatz bilden. Durch sein Andocken an gesellschaftlich verbreitete Vorurteile und das Angebot eines einfachen Interpretationsschemas komplexer sozialer Zusammenhänge entfaltet das P-E/D trotz seiner Absurdität eine gewisse Überzeugungskraft. Dass sein Szenario alles andere als real ist, und die Kategorien Extremismus und Demokratie außerhalb des Spiels viel unschärfer sind, als sie das Extremismus-Modell vorgibt, kommt den Teilnehmenden durch das Framing, das der Geheimdienst vorgibt, gar nicht mehr in den Sinn.

Aus Sicht demokratischer Bildungsarbeit besonders problematisch ist das

<sup>29</sup> Eckardt (2011).

<sup>30</sup> Meier (2010).

dem Planspiel implizit enthaltene Demokratieverständnis. Der lediglich formal, nicht inhaltlich bestimmte Konsens der DemokratInnen gegen die ExtremistInnen schwächt die konstitutive Bedeutung von Konflikten als Merkmal demokratischer Aushandlungsprozesse. Weil Inhalte kaum eine Rolle spielen, lastet am Ende der ‚Extremismusverdacht‘ nicht nur auf jenen, die beispielsweise Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung propagieren oder Ideologien der Ungleichwertigkeit offen vertreten, sondern die sich überhaupt schon mit den politischen Richtungsbegriffen ‚links‘ und ‚rechts‘ oder religiös als ‚Muslime‘ öffentlich positionieren. Dadurch wird der Raum politischer Positionen, welche in einer Demokratie legitim miteinander streiten sollten, immens beschränkt. Es besteht die Gefahr, dass die TeilnehmerInnen des P-E/D verinnerlichen, dass eine engagierte öffentliche Positionierung für politische Werteorientierung von der Gesellschaft negativ sanktioniert wird. Ihre Bereitschaft, sich offensiv politisch einzumischen und dabei zum Beispiel auch unbequeme Positionen einzunehmen, kann so tendenziell geschwächt werden. Unter diesem Umstand ist es auch zweitrangig, ob geschulte PädagogInnen die Bildungsveranstaltungen des Verfassungsschutzes anleiten. Wenn die Inhalte für eine demokratische Bildung untauglich sind, ist eine professionelle Vermittlung im Zweifelsfalle womöglich gar gefährlicher.

#### 4 «Extremismusprävention» als Gefahr für demokratische Bildung

Jüngst hat die Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger die Gründung einer neuen Bundesbehörde zur «Extremismusprävention» vorgeschlagen, die «selbstverständlich [...] nicht auf eine Form des politischen Extremismus beschränkt»<sup>31</sup> bleiben soll. Das Beispiel des P-E/D zeigt deutlich, welche Probleme auftreten, wenn die Inhalte der Extremismus-Theorie zum Gegenstand demokratischer Bildungsarbeit gemacht werden. Wenn sie gar zum Gegenstand von ‚Prävention‘ werden, muss das Attribut «demokratisch» womöglich gänzlich gestrichen werden.

Tatsächlich fördern viele Bundesländer bereits seit ein paar Jahren eine Vielzahl von Aktivitäten der politischen Bildung unter dem Schlagwort «Extremismusprävention». Die Bedeutung des Begriffs variiert jedoch je nach Bundesland und Träger der Präventionsmaßnahme. Oft findet der Begriff lediglich Verwendung als Sammelbezeichnung für voneinander als unabhängig betrachtete Einzelphänomene. Schaut man sich die Aktivitäten in den jeweiligen Landesberichten zur «Extremismusprävention»<sup>32</sup> genauer an, so wird man vorwiegend zivilgesellschaftliche Vereine und Institutionen finden, die in Zusammenarbeit mit Schulen oder den *Landeszentralen für politische Bildung* in erster Linie gegen «Rechtsextremismus» tätig sind. Deren Arbeit ist dadurch gekennzeichnet, dass sie ihren Interventionsgegenstand konkret benennen – zum Beispiel Rassismus, Antisemitismus oder Diskriminierung – und spezifisch dafür vorgesehene Bildungskonzepte anwenden. Bekannte Beispiele sind das bundesweit tätige Projekt *Schule ohne Rassismus* und die Schulprojektstage des *Netzwerk für Demokratie und Courage* (NDC), die im Rahmen ihrer Arbeit sogar auf die Sammelbezeichnung «Rechtsextremismus»

31 Prantl (2013).

32 Berichte werden jährlich herausgegeben u.a. von NRW, Thüringen und Sachsen-Anhalt.

zugunsten einer differenzierteren Problembearbeitung weitgehend verzichten.

Eine Verwendung des Begriffes «Extremismusprävention» im Wortsinne findet sich dagegen bei zahlreichen Bildungsangeboten des Verfassungsschutzes. Die *Niedersächsische Extremismus-Informationsstelle* hatte sich ihrem Motto nach der «Prävention durch Aufklärung» verschrieben. Folgerichtig finden in ihrer Arbeit die Kategorien des VS unter Anwendung des normativen «Extremismus»-Konzepts inhaltlich-programmatisch Verwendung. Nicht der Umgang mit konkreten Problemen wie Rassismus und Diskriminierung als Gefahren für gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft sollen den SchülerInnen vermittelt werden, sondern die vermeintliche Bedrohung der Verfassungsordnung durch eine abstrakte ‚extremistische‘ Gefahr. Kritische Analysen der Bildungsinhalte des Verfassungsschutzes wie das «Planspiel Extremismus und Demokratie» oder die «Andi-Comics» zeigen: Die mit dem Extremismuskonzept verbundenen, vereinfachenden Zuschreibungen politischer Akteure und Konstellationen sind geeignet, eine tatsächliche pädagogische Auseinandersetzung zur Stärkung demokratischer Inhalte und Werte zu behindern. Das im Rahmen des Extremismus-Modells vermittelte ‚Wissen‘ basiert, wie die Inhalte der sogenannten Extremismusforschung auch, weniger auf systematisch-empirischen Beobachtungen der Wirklichkeit.<sup>33</sup> ‚Erkenntnisleitend‘ sind vielmehr normative, politisch konservative Wertorientierungen und Vorstellungen einer ‚elitär‘-beschränkten Demokratie, die für gesellschaftlich weit verbreitete und zum Teil diskriminierende Vorurteile anschlussfähig sind.<sup>34</sup> Insofern «Extremismus» als empirisches, sozialwissenschaftlich tragbares Phänomen im Prinzip also gar nicht existiert, sondern auf einer normativ-ideologischen Grundlage aus äußerst verschiedenen Einzelphänomenen zusammenkonstruiert wird, bleibt das «Wissen» um den Extremismus notwendig prekär. Zwar behauptet die Extremismusforschung von sich, eine sozialwissenschaftliche Form von «Ätiologie» – die Erforschung der Ursachen und Therapien von Krankheiten – zu betreiben. Mangels eines wohldefinierten empirischen Gegenstandes findet die Ursachenerforschung tatsächlich aber nicht statt.<sup>35</sup> Das hält die VertreterInnen der Extremismusforschung jedoch nicht davon ab, mit den Instrumenten der «streitbaren Demokratie» und dem Gebot der Äquidistanz Maßnahmen zur ‚Therapie‘ zu empfehlen. Im Zusammenspiel mit dem politischen Wunsch nach Prävention können solche Therapiepläne ein gefährliches Potenzial entfalten. Ulrich Bröckling zufolge bezieht sich Prävention «als übergreifender Modus des Zukunftsmanagements zeitgenössischer Gesellschaften» auf Risiken, für deren Kalkulation ein «Wille zum Wissen» notwendig ist.<sup>36</sup> In der pädagogischen Praxis richtet sich mangels eines empirisch fassbaren

33 Vgl. Zimmermann (2011).

34 So zeigt beispielsweise der Input-Vortrag zum «Extremismus», den der VS im Rahmen des Projekts hält, zum Thema «Linksautonome Gewalt» das Bild eines brennenden Autos. Im Zuge einer medial aufgeheizten Debatte um zahlreiche Autobrandstiftungen in deutschen Großstädten im Sommer 2010 hat sich das brennende Auto als das Symbol für vermeintlich linke Gewalt schlechthin etabliert. Dass die Beweislage für dieses mediale Klischee von Anfang an äußerst dünn war, und sich kurze Zeit später herausstellte, dass Einzeltäter ohne politische Motive für eine große Zahl der Brandstiftungen verantwortlich waren, hält den VS nicht davon ab, weiter mit diesem Symbol zu operieren.

35 Oppenhäuser (2011): 48.

36 Bröckling (2008): 38ff.

Wissens über Ursachen und Entstehung von Extremismus der Wille zum Wissen und zur präventiven Intervention deshalb notwendig auf das vermutete Vorfeld. So versuchen beispielsweise Träger der politischen Bildungsarbeit im Rahmen der seit 2011 laufenden Initiative zur ‚Linksextremismusprävention‘ der Familienministerin Kristina Schröder immer wieder, unbedarfte linksalternative Jugendliche von den Vorteilen der politischen Mitte zu überzeugen. In einer Zwischenevaluation des Programmes wurde schließlich deutlich, dass die Träger der Maßnahmen kein schlüssiges Konzept ihrer Zielgruppen besitzen.<sup>37</sup> Eine Wirkung entfalten solche Programme dennoch: Insofern Prävention Sollwerte bestimmt und (Vorzeichen von) Abweichungen misst, wirkt sie normalisierend.<sup>38</sup> Daraus ergeben sich in demokratiethoretischer Hinsicht Probleme für die Akzeptanz von Pluralität und Heterogenität der politischen Kultur.

Die kritische Bewertung des Konzepts «Verfassungsschutz durch Aufklärung» offenbart einen unüberwindbaren Widerspruch zwischen dem Anspruch demokratischer Bildungsarbeit und der Extremismus-Theorie als ein von ihr zu vermittelnder Inhalt. Dieser besteht vor allem darin, dass die politische Grenzziehung zwischen denjenigen, die am demokratischen Prozess teilnehmen dürfen, und denjenigen, die ausgeschlossen werden, nicht selbst nach demokratischen Prinzipien ausgehandelt wird. Sie wird stattdessen durch die zugrundeliegende Theorie und seine unhinterfragbaren Akteure (wie etwa dem Verfassungsschutz) autoritär gesetzt. Der Rückgriff auf das Extremismus-Konzept, egal ob durch Bildungsangebote des Verfassungsschutzes oder der Zivilgesellschaft, reduziert auf diese Weise den Demokratie-Anspruch demokratischer Bildungsarbeit auf die Affirmation bestehender politischer Verhältnisse und löst ihn letztlich dadurch auf.<sup>39</sup>

---

37 Deutsches Jugendinstitut (2012).

38 Ebd., 43.

39 Überlegungen, wie eine demokratische Bildungsarbeit aussehen kann, die ihren Anspruch ernst nimmt, finden sich im Beitrag von Stärck/Schubert in diesem Band.

## Literatur

- Abgeordnetenhaus Berlin (2011): Verfassungsschutz und politische Bildung. Kleine Anfrage Nr. 16/15556 vom 27.06.2011.
- Arbeitskreis Extremismusbegriff (2012): Schulverweis für Andi! Warum der Verfassungsschutz mit seiner Bildungsarbeit gegen Extremismus scheitert, Münster.
- Backes, Uwe (2006): Politische Extreme. Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis in die Gegenwart, Göttingen.
- Bröckling, Ulrich (2008): Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention. In: Behemoth. A Journal on Civilisation (1), S. 38–48. Online verfügbar unter: <http://www.oldenbourg-link.com/AV/doi/pdf/10.1524/behe.2008.0005>, zuletzt eingesehen am 12.04.2013.
- Carstens, Peter (2013): Aufstieg aus dem Glaubwürdigkeitskeller. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.02.2013. Online verfügbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/reformideen-des-verfassungsschutzes-aufstieg-aus-dem-glaubwuerdigkeitskeller-12090915.html>, zuletzt eingesehen am 12.04.2013.
- Der Spiegel (1993): Amts-Fairständnis. In: Der Spiegel (11). Online verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13688262.html>, zuletzt eingesehen am 12.04.2013.
- Deutsches Jugendinstitut (Hg.) (2012): Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogrammes «Initiative Demokratie stärken». Online verfügbar unter: [http://www.taz.de/fileadmin/static/pdf/2012-03-01\\_dji\\_ergebnisbericht\\_demokratie\\_staerken\\_sw.pdf](http://www.taz.de/fileadmin/static/pdf/2012-03-01_dji_ergebnisbericht_demokratie_staerken_sw.pdf), zuletzt eingesehen am 13.04.2013.
- Eckardt, Maik (2011): Extremisten marschieren auf einem Friedhof auf. Planspiel am Gymnasium Munster macht politische Prozesse für Schüler transparent. In: Böhme-Zeitung vom 17.05.2011. Online verfügbar unter: [http://3071.nibis.de/inhalte/PU/1\\_2011/Eckardt.pdf](http://3071.nibis.de/inhalte/PU/1_2011/Eckardt.pdf), zuletzt eingesehen am 22.03.2013.
- FKR – Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.) (2011): Ordnung. Macht. Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden.
- Grumke, Thomas (Hg.) (2010): Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention als Instrumente des Verfassungsschutzes, Opladen [u.a.].
- Grutzpalk, Jonas (2010): Das Planspiel «Demokratie und Extremismus» des Verfassungsschutzes Brandenburg. In: Thomas Grumke (Hg.): Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention als Instrumente des Verfassungsschutzes, Opladen [u.a.], S. 105–114.
- Humanistische Union e.V. (1981): Die (un)heimliche Staatsgewalt. Memorandum zur Reform des Verfassungsschutzes. IX. Verfassungsschutzberichte. Online verfügbar unter: [http://www.humanistische-union.de/themen/innere\\_sicherheit/die\\_unheimliche\\_staatsgewalt/vs\\_berichte/](http://www.humanistische-union.de/themen/innere_sicherheit/die_unheimliche_staatsgewalt/vs_berichte/), zuletzt eingesehen am 22.03.2013.
- Jesse, Eckhard (2013): Fundamentalkritik an der Konzeption der streitbaren Demokratie und am Extremismusbegriff – Auseinandersetzung mit differenzierter und plumper Kritik. In: Gerhard Hirscher und Eckhard Jesse (Hg.): Extremismus in Deutschland. Schwerpunkte, Vergleiche, Perspektiven. Baden-Baden, S. 505–526.
- Klemm, Jana/Strobl, Rainer/Würtz, Stefanie (2006): Die Aktivierung einer demokratischen Stadtkultur. Erfahrungen von zwei Kleinstädten im lokalen Umgang mit Rechtsextremismus. In: Andreas Klärner/Michael Kohlstruck (Hg.): Moderner Rechtsextremismus in Deutschland, Bonn, S. 116–140.
- Kohlstruck, Michael (2012): Thesen zur Diskussionsveranstaltung «Verfassungsschutz durch Aufklärung?» am 21.3.2012. Online verfügbar unter: [http://www.djb-ev.de/sites/djb-ev.de/files/verfassungsschutz\\_kohlstruck.pdf](http://www.djb-ev.de/sites/djb-ev.de/files/verfassungsschutz_kohlstruck.pdf), zuletzt gesehen am 12.04.2013.
- Meier, A. (2010): Presseartikel zum Planspiel «Demokratie und Extremismus» am Gymnasium Tostedt. Online verfügbar unter: <http://www.gymnasiumtostedt.de/Aktuelles/Dateien2010/PlanspielDemokrExtrem.pdf>, zuletzt eingesehen am 12.04.2013

- NEIS (2012): Die Nds. Extremismus-Informations-Stelle (NEIS) stellt sich vor. Online verfügbar unter: [http://web.archive.org/web/20120722221419/http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=12259&article\\_id=54287&\\_psmand=30](http://web.archive.org/web/20120722221419/http://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=12259&article_id=54287&_psmand=30), zuletzt aktualisiert am 22.07.2012, zuletzt gesehen am 24.03.2013.
- Oppenhäuser, Holger (2011): Das Extremismus-Konzept und die Produktion von politischer Normalität. In: Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung, Macht, Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden, S. 35–58.
- Prantl, Heribert (2013): Neue Behörde soll Kampf gegen Rechtsextremisten stärken. In: Süddeutsche Zeitung vom 10.05.2013. Online verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/forderung-der-justizministerin-neue-behoerde-soll-kampf-gegen-rechtsextremisten-staerken-1.1669090>, zuletzt aktualisiert am 10.05.2013.
- Rodatz, Mathias/Scheuring, Jana (2011): «Integration als Extremismusprävention». Rassistische Effekte der ‚wehrhaften Demokratie‘ bei der Konstruktion eines ‚islamischen Extremismus‘. In: Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung, Macht, Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells. Wiesbaden, S. 163–190.
- Verfassungsschutz Brandenburg (2007): Planspiel Demokratie und Extremismus. Online verfügbar unter: [http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Planspiel\\_Demokratie\\_und\\_Extremismus.pdf](http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Planspiel_Demokratie_und_Extremismus.pdf), zuletzt eingesehen am 12.04.2013.
- Verfassungsschutz Brandenburg (2012): Spielerisch den Umgang mit Extremisten lernen. Planspiel «Demokratie und Extremismus». Online verfügbar unter: <http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.387215.de>, zuletzt eingesehen am 22.03.2013.
- Zimmermann, Jens (2011): Völkische Globalisierungsfeindschaft in der Deutschen Stimme. Fallbeispiel einer Kritischen Diskursanalyse als Alternative zur formalistischen Extremismus-Hermeneutik. In: Forum für Kritische Rechtsextremismusforschung (Hg.): Ordnung, Macht, Extremismus. Effekte und Alternativen des Extremismus-Modells, Wiesbaden, S. 307–326.